

Qualitätsvereinbarungen für Getreide, Leguminosen und Ölsaatenanlieferungen

1. Der Erfassungshandel ist nach GMP+B3 zertifiziert. Wir sind deshalb angehalten, Sie über folgende Anforderungen zu informieren. Diese dienen als Basisvereinbarung zwischen Ihnen dem Produzenten bzw. Lieferanten und uns, dem Erfassungshandel.
2. Der Produzent/Lieferant erklärt, dass die gelieferten Partien Getreide, Leguminosen und Ölsaaten den hygienischen Grundsätzen entsprechen und gemäß den Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis und den gesetzlichen Bestimmungen der EU/D erzeugt wurden. Die Einhaltung der Verpflichtung aus der VO (EG) 852/2004 und VO (EG) 183/2005 (Lebensmittel- bzw. Futtermittelhygiene VO) und dem [Merkblatt „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“](#) in der jeweils geltenden Fassung gilt als zugesichert.
3. Die Anlieferung muss in geeigneten, sauberen Fahrzeugen erfolgen. Der Transport muss entsprechend den Leitlinien QS Transport, GMP B4 oder der Leitlinie Futtermitteltransport von BGL, DVT und DRV erfolgen.
4. Die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte ist im Rahmen der Gesetzgebung unbedingt sicher zu stellen (eine Stufe vorher und eine Stufe nachher).
5. Die Beschaffenheit der Ware ist gut, gesund, schädlingsfrei (lebende Schädlinge, einschließlich Milben in jedem Stadium), trockene nicht benetzte Ware, handelsüblich, gereinigt, weitgehend frei von Stäuben, frei von Reinigungsanteilen/Aspirationsrückständen.
6. Der Produzent/Lieferant erklärt ferner, dass er nachfolgende Ziele einer hochqualitativen Getreide-, Leguminosen- und Ölsaatenerzeugung beachtet:
 - Die Lager und Zwischenlager sind für die Lagerung geeignet.
 - Die Lagerung, Trocknung und Reinigung erfolgen durch saubere Anlagen
 - Die Ware enthält keine verbotenen Stoffe gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr 767/2009. Geltende Höchstgehalte für unerwünschte Stoffe, Pflanzenschutzmittelrückstände gem. Richtlinie 2002/32 EG und Verordnung (EU) Nr.574.2011 sowie Verordnung (EG) Nr.306/2005 incl. der Anhänge I-IV in der jeweils geltenden Fassung werden unterschritten.
 - Das Erntegut ist nicht mit gesetzlich unzulässigen chemischen Mitteln behandelt worden.
 - Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um den Zugang von Vögeln, Nagetieren usw. zu verhindern.
 - Die Ware mit Zweckbestimmung Lebens- oder Futtermittel wird getrennt von anderer Ware, z.B. Dünger, Öle, Fette, Pflanzenschutzmittel gehalten.
 - Die Feldfrüchte stammen nicht von Flächen, auf denen in den letzten 12 Monaten Klärschlamm ausgebracht wurde.

Wenn diese Qualitätsaspekte nicht erfüllt werden können, ist der Erfassungshandel vom Produzenten/Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren. Bei nachträglich festgestellten Mängeln ist der Lieferant zum Schadenersatz verpflichtet. Dies gilt auch für am Erntegut vorgenommene chemische Behandlungen, die Rückverfolgbarkeit und die Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen nach z.Zt. geltenden EU-Verordnungen.
7. Die Vorschriften der VO (EG) Nr.1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel sowie der VO (EG) Nr. 1830/2003 über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen werden angewandt.
8. Der Produzent/Lieferant von Ernteerzeugnissen ist mit der Zusammenlagerung mit weiterem Erntegut beim Erfassungshandel einverstanden.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die obigen Bedingungen ohne zeitliche Begrenzung bis auf Widerruf an.

Name: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Unterschrift: _____

Datum: _____